



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 16. Mai 2023

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur Vernehmlassung:

Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Arbeitsintegration Schweiz (AIS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für ihn wichtigsten Punkten. AIS ist der nationale Dachverband der sozialen und beruflichen Integration. Er vereint gesamtschweizerisch mehr als 240 Mitgliedsorganisationen, die eine Vielzahl an Integrationsdienstleistungen anbieten.

1. Ziele und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Inhalt des am 22. Februar 2023 eröffneten und bis zum 29. Mai 2023 dauernden Vernehmlassungsverfahrens bilden die Änderungen der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Kantonswechsel:

In einem ersten Schritt soll die Regelung über den erleichterten Kantonswechsel für VA (Art. 85b nAIG) in Kraft treten. In Art. 67a E-VZAE wird präzisiert, unter welchen Umständen ein Kantonswechsel aufgrund Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten ermöglicht wird.

Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen):

Zusätzlich schlägt der Bundesrat zwei weitere administrative Erleichterungen für die Arbeitsintegration von VA vor:

- Nach Erteilung einer Härtefallbewilligung (B) soll fortan keine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mehr erforderlich sein. (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE)
- Die Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt bei Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (z.B. Arbeitseinsätze in Integrationsprogrammen).

Voraussetzung ist, dass staatliche oder staatlich mandatierte Stellen involviert sind und der Bruttolohn unter CHF 600 beträgt. Ebenso entfällt sie bei Massnahmen zur beruflichen Grundbildung (z.B. INVOL).

Reisefreiheit:

Die auf Gesetzesstufe beschlossenen Verschärfungen bez. Reiseverbot für VA und Schutzsuchende werden noch nicht in Kraft gesetzt, da ein Widerspruch zu der im letzten Jahr beschlossenen Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht. Zuerst sollen die Erfahrungen mit dem Status S abgewartet werden.

Bei den weiteren Verordnungsanpassungen (VVWAL und AsylV2) handelt es sich um Korrekturen aufgrund der Systematik, welche keine inhaltlichen Änderungen bewirken.

2. Stellungnahme Arbeitsintegration Schweiz (AIS)

2.1. Kantonswechsel

AIS begrüsst die vorgesehene Erleichterung bezüglich Kantonswechsel und den damit verbundenen Abbau von Hürden in der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen. Allerdings sind die Bedingungen für einen Kantonswechsel auf Gesetzesstufe immer noch sehr eingeschränkt und behindern die erfolgreiche Arbeitsintegration. Die Ausnahmeregelungen für einen Kantonswechsel bei unzumutbarem Arbeitsweg oder aufgrund der Arbeitszeiten sind ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch wird in der Vorlage ein Arbeitsweg von zwei Stunden als zumutbar betrachtet, was aus Sicht von AIS zu restriktiv ist. AIS ist der Meinung, dass die Unzumutbarkeit des Arbeitswegs bereits bei einer Dauer von je einer Stunde pro Weg gegeben sein soll, um die Arbeitsintegration zu erleichtern. Dadurch können hohe Transportkosten vermieden und insbesondere Personen mit Betreuungsaufgaben bei der Arbeitsintegration unterstützt werden.

2.2. Administrative Erleichterung beim Zugang zu Erwerbstätigkeit

AIS begrüsst die zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Integration. Der Wegfall der Bewilligungspflicht für Personen mit Härtefallregelung, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, trägt dazu bei, die Arbeitsintegration dieser Personen, die sich bereits seit langem in der Schweiz aufhalten und oftmals gut integriert sind, zu erleichtern. Auch die Erleichterungen bei der Meldepflicht im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Integration sowie bei der beruflichen Grundbildung sind sehr positiv zu bewerten. Der Abbau von administrativem Aufwand ermöglicht es den Organisationen der Arbeitsintegration, ihre Ressourcen auf die Förderung der Integration zu konzentrieren.



2.3. Reisefreiheit

AIS unterstützt die Entscheidung, die geplanten Änderungen bezüglich des Reiseverbots vorerst nicht umzusetzen und fordert eine Überprüfung der Situation für vorläufig aufgenommene Personen anhand der Erfahrungen mit der aktuellen Regelung für Personen mit Schutzstatus S. AIS ist gegen Einschränkungen der Reisefreiheit für vorläufig aufgenommene Personen und Schutzsuchende und stimmt zu, dass es derzeit einen Widerspruch zwischen den ursprünglich geplanten Verschärfungen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine gibt.

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen und für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen Ihrer weiteren Bearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Bağ'.

Fatos Bağ
Geschäftsleiterin
Arbeitsintegration Schweiz

Kontakt für Rückfragen:

Fatos Bağ
Tel. 031 321 56 39
fatos.bag@arbeitsintegrationschweiz.ch